

Pirna-Dresden und viergleisigen Ausbau der Strecke Pirna-Niedersedlitz (dritte Rate) betr.

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung haben sich wegen dringender Berufsgeschäfte der Herr Vizepräsident Dr. Schill und wegen Deputationsarbeiten der Herr Abg. Reinecker entschuldigt. Außerdem habe ich Urlaub erteilt den Herren Abgg. Kollfuß und Reidhardt wegen Teilnahme am Deutschen Handelstage in Berlin für heute und morgen.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberatung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungs-Deputation über den durch das Königl. Dekret Nr. 4 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend.“ (Drucksache Nr. 158.)

(Vgl. M. I. R. S. 150 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Schöne.

Ich eröffne die Debatte zu § 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. Dr. **Schöne:** Meine sehr geehrten Herren! Der Bericht über das Königl. Dekret Nr. 4, die Erstreckung des Allgemeinen Berggesetzes auf den Erzbergbau in der Oberlausitz betreffend, befindet sich gedruckt in Ihren Händen, und ich kann mich wohl im allgemeinen auf ihn beziehen. Ich möchte aber im einzelnen nochmals einiges hervorheben.

Es handelt sich, meine Herren, was man nicht aus dem Auge lassen darf, wie schon die Überschrift ergibt, lediglich um den Erzbergbau, also nicht um den Bergbau auf Stein- und Braunkohlen, der, ebenso die Gewinnung des sog. Raseneisensteins, lediglich ein Ausfluß des Grundeigentums ist und bezüglich dessen bereits jetzt das Allgemeine Berggesetz auch in der Lausitz gilt. In der Oberlausitz gilt, was den Erzbergbau anlangt, zurzeit noch altes böhmisches Bergrecht, und zwar aus den Jahren 1534 bez. 1548 und 1575. Nach diesen Bergrechten stehen der Ritterschaft der Lausitz eine Anzahl besonderer Vorrechte zu. Sie sind im Berichte auf Seite 2 aufgeführt. Ich kann es kurz wiederholen:

- „1. Das Recht der Verleihung auf Gold, Silber und alle niederen Metalle.
2. Das Recht, ein eigenes Bergamt zu bestellen und durch dasselbe die Verleihung und Aufsicht über den Bergbau sowie die Berggerichtsbarkeit ausüben zu lassen.

3. Der Genuß des halben Zehnten von Gold und Silber. Dem Landesherrn ist die andere Hälfte, der Verkauf an Gold und Silber und der Schlagschuh vorbehalten.

4. Der Genuß des ganzen Zehnten von den niederen Metallen, als Zinn, Kupfer usw.“

Das sind die hauptsächlichsten Vorrechte. Diese sind nun, als die Oberlausitz endgültig an Kursachsen kam, im Jahre 1635 bez. 1636 den Grundherren ausdrücklich zugestanden und später, wie aus der Urkunde, die durch Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingte Modifikation der Partikularverfassung dieser Provinz betreffend, vom 17. November 1834 hervorgeht, auch verfassungsmäßig gewährleistet worden. Sie stellen sich also als wohlerworbene, verbrieft und verfassungsmäßig garantierte Rechte dar.

Die in den Jahren 1851 und 1868 von der Königl. Staatsregierung gemachten Versuche, die Berggesetzgebung der Oberlausitz mit der der Erblande in Einklang zu bringen, scheiterten an dem Widerstande der Ritterschaft, die, als es sich um die Einführung des Allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1868 in die Lausitz handelte, erklärte, daß dazu kein Bedürfnis vorhanden sei.

Neuerdings nun, m. H., hat sich die Regierung, da vor einigen Jahren in der Oberlausitz abbauwürdiges Erz gefunden wurde, mit den Ständen der Ritterschaft ins Vernehmen gesetzt, und schließlich, wie Sie aus dem Berichte des näheren ersehen wollen, hat das dazu geführt, daß die Ritterschaft ihre Vorrechte fallen lassen will, wenn die Bestimmungen, wie sie hier im Entwurfe niedergelegt worden sind, Gesetz werden, d. h. wenn künftighin dann, wenn jemand auf einer Rittergutsflur muten will, die Erteilung der Mutung abhängig gemacht wird zunächst von der Zustimmung des Grundeigentümers. Ein weiteres Resultat haben die Verhandlungen nicht gezeitigt, und die Königl. Staatsregierung hat sich mit dem Erreichten begnügen müssen. Sie hat den Gesetzentwurf den Ständen vorgelegt, und die Erste Kammer hat dem Entwurfe und den Einzelbestimmungen bereits, wie Sie aus dem Berichte ersehen haben, mit einigen wenigen Abänderungen bez. Zusätzen ihre Zustimmung erteilt.

Ihre Gesetzgebungs-Deputation, an die der Entwurf verwiesen worden ist, hat sich mit der Angelegenheit eingehend beschäftigt und hat sich schließlich dem Botum der Ersten Kammer anschließen zu müssen geglaubt, obwohl sie selbstverständlich auch gern gesehen hätte, daß im ganzen Königreiche das Allgemeine Berggesetz mit der ihm eigenen weitgehenden Bergbaufreiheit Eingang hätte finden mögen. Indessen nach Lage der Sache, da eben